

## **Nutzungsordnung für digitale Endgeräte am Marion Dönhoff Gymnasium**

1. Schülerinnen und Schüler dürfen digitale Endgeräte mit zur Schule bringen und im Rahmen der Hausordnung und dieser Nutzungsordnung nutzen.
2. Lehrkräfte dürfen digitale Endgeräte im Rahmen ihrer dienstlichen Vorgaben nutzen, die nicht Gegenstand dieser Nutzungsordnung ist.
3. Auf dem Schulgelände dürfen Schülerinnen und Schüler keine personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person erstellen und verbreiten. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht und von Seiten der Schule mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
4. Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufen 5 und 6 müssen digitale Endgeräte grundsätzlich während des gesamten Schultages ausgeschaltet im Schulranzen verwahren. Sie dürfen von ihnen nur genutzt werden, wenn es eine Lehrkraft gestattet.
5. Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 ist die leise Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten ohne die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände gestattet. Lehrkräfte können im Einzelfall diese Regelungen zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte außer Kraft setzen.
6. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 dürfen das schulische WLAN-Netz nutzen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 dürfen dieses Netz nur nach Genehmigung durch eine Lehrkraft nutzen.
7. Digitale Endgeräte müssen auf dem Schulgelände lautlos und ohne Vibrationsalarm eingestellt sein. Wenn im Unterricht Lernvideos betrachtet oder Audiodateien gehört werden, sind Kopfhörer zu tragen.
8. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung sowie für die Datensicherheit der genutzten digitalen Endgeräte.
9. Bei Verwendung digitaler Endgeräte in der Schule gilt das aktuelle Urheberrecht. Es darf kein urheberrechtlich geschütztes Material heruntergeladen und verbreitet werden.
10. Den Vorgaben des Jugendschutzes ist bei der Nutzung digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände Folge zu leisten. Das schulische WLAN-Netz wird durch einen Jugendschutzfilter geschützt. Die Schule ist gleichwohl nicht verantwortlich für Angebote und Inhalte Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regelung obliegt den Sorgeberechtigten.
11. Zusätzlich zu Stiften und Papier dürfen Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 im Unterricht digitale Endgeräte als „Bring-Your-Own-Device-Gerät“ (BYOD-Gerät) nutzen, wenn es die Lehrkraft nicht ausdrücklich verbietet. Unter BYOD-Geräten werden Tablets und Notebooks verstanden, die über eine weitere Eingabemöglichkeit (Stift und/oder

- Tastatur) verfügen. Die Nutzung von anderen digitalen Endgeräten (z.B. Smartphones) als BYOD-Gerät im Unterricht muss von einer Lehrkraft genehmigt werden.
12. Die Nutzung von BYOD-Geräten steht jeder Schülerin und jedem Schüler außerhalb der verbindlichen Erprobung in einzelnen Jahrgangsstufen frei. In Jahrgangsstufen, in denen BYOD verbindlich erprobt wird, wird die Nutzung eines eigenen digitalen BYOD-Endgeräts empfohlen. Ansonsten stehen in diesen Jahrgangsstufen schulische Leihgeräte zur Verfügung.
  13. Die Administration digitaler BYOD-Geräte (z.B. Installation der Anwendungen, Updates) liegt im Aufgaben- oder Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler. Bei der Herstellung eines Netzwerkzugriffs in der Schule werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule unterstützt. Für den Unterricht zu nutzende Anwendungen müssen von den Schülerinnen und Schülern auch auf den eigenen Endgeräten entsprechend verfügbar gemacht werden, wenn den Schülerinnen und Schülern bzw. Sorgeberechtigten für die Nutzung dieser Anwendungen keine Kosten entstehen.
  14. Wenn digitale BYOD-Geräte im Unterricht gebraucht werden, liegen sie zu Beginn der Unterrichtsstunde zunächst umgedreht bzw. zugeklappt auf dem Tisch. Die Nutzung dieser Geräte kann in bestimmten Unterrichtsphasen oder für bestimmte Aufgaben untersagt sein.
  15. Ein BYOD-Gerät muss stets betriebsbereit sein. Das heißt insbesondere, dass das Gerät ausreichend aufgeladen ist und über ausreichend freien Speicherplatz für Daten offline verfügt. Die Verantwortung für den betriebsbereiten Zustand des BYOD-Geräts trägt die Schülerin bzw. der Schüler. Das Bereithalten einer Powerbank wird in diesem Zusammenhang empfohlen.
  16. Die Nutzung von Apps bzw. Programmen auf digitalen Endgeräten im Unterricht dient ausschließlich unterrichtlichen Zwecken. Apps und Programme zur Unterhaltung (z.B. Spiele oder Soziale Medien) sind im Unterricht nicht erlaubt.
  17. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler digitale Unterrichtsaufzeichnungen bzw. -unterlagen verlustsicher zu speichern (z.B. im Rahmen von Sicherungskopien auf IServ oder einem Lernmanagementsystem).
  18. Die Verwendung aller digitalen Endgeräte (explizit einschließlich Smartwatches) während Leistungsnachweisen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft erlaubt. Daher sind digitale Endgeräte in allen anderen Fällen ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren oder werden von der Lehrkraft für die Dauer des Leistungsnachweises verwahrt.
  19. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zur Folge haben, dass das digitale BYOD-Gerät bis zum Stundenende und andere digitale Endgeräte bis zum Unterrichtsende des Schultages (Abholung im Schulbüro) von der Lehrkraft eingezogen werden. Insbesondere für diese Fälle sind von Schülerinnen und Schülern stets Stifte und Papier mitzuführen. Digital erarbeitete Inhalte müssen zu Hause nachgearbeitet werden. Bei dreimaligem Verstoß erfolgt ein Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern durch die Klassenleitung. Bei einem weiteren Verstoß ein Gespräch mit den Eltern. Lehrkräfte haften während des Zeitraums des Einzuges nur für digitale Geräte, wenn ihnen ein grob fahrlässiger Umgang mit diesen Geräten nachzuweisen ist.